

Kleingartenordnung des Vereins

Die Kleingartenordnung gilt für die Kleingartenanlage „**Waldesrauschen**“ e. V., **Beyerstraße, 09113 Chemnitz**. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Als Grundlage für diese Ordnung gelten:

- Das Bundeskleingartengesetz,
- Das Baugesetzbuch,
- Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.,
- Das Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen,
- Die Sächsische Bauordnung,
- Die Stadtordnung der Stadt Chemnitz,

in den jeweils verbindlichen Fassungen.

Inhalt:

1. Kleingärten und Kleingartenanlage
2. Nutzung des Kleingartens
3. Baulichkeiten in Kleingärten
4. Tierhaltung im Kleingarten
5. Wege und Einfriedungen am Kleingarten
6. Sonstige Bestimmungen
7. Anhang (Pflanzabstände)

1. Kleingärten und Kleingartenanlage

- 1.1 Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit Gemeinschaftseinrichtungen zusammengefasst sind. Die Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit zugänglich.
- 1.2 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden Wasser und natürlicher Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Pächter eines Kleingartens in der Anlage ist verpflichtet, diese Anordnungen strikt zu befolgen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Garteninhaber (Pächter) und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Bewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

- 2.2 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbau- Erzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Garteninhabers und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. Der Kleingärtner sollte sich diesbezüglich ständig weiterbilden, dazu die Verbandszeitschrift, mögliche Schulungen und Fachberatungen im Verein- und Verband nutzen.

2.3 Im Kleingarten ist die Anpflanzung von Wald- und Nadelbäumen, deren natürlicher Wuchs höher als 3 m werden kann, sowie Gehölze, die als Wirts- bzw. zwischenwirtspflanzen für gefährliche Schädlinge (z.B. Feuerbrand, durchkriechender Wachholder) gelten, verboten. Bei Anpflanzung von Ziergehölzen ist pro 100 m² Gartenfläche nur ein Gehölz zugelassen, es darf eine Höhe von maximal 2,50 m nicht überschreiten. Liguster, Lebensbaum, Scheinzypresse sind als lebende Zaunbegrenzungen gestattet - sie müssen in Zaunform gepflanzt werden und jährlich auf die zugelassene Höhe (Außenzaun Hauptweg und Außengrenzen max. 2,00 m, alle übrigen Zwischenzäune max. 1,25 m) zurückgeschnitten werden. Bei Anpflanzungen (Hauptweg und Außengrenzen) ist die Sortenwahl an die bereits vorhandene anzupassen.

2.4 Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträucher sollten im Kleingarten Vorrang haben. Bei Ersteren ist zu beachten, dass Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, zur Anpflanzung gelangen. Halbstämme sollten nur vereinzelt und bevorzugt als Schattenspendler angepflanzt werden. Bei allen Anpflanzungen sind die Grenz- und Pflanzabstände entsprechend Tabelle 1 (im Anhang) verbindlich einzuhalten.

2.5 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus

- Sorge um ständig hohe Bodenfruchtbarkeit,
- Optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen angepasst an die Vegetationsperioden,
- Bedarfsgerechte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen,
- Einhaltung des natürlich bedingten Fruchtwechsels (trotz Kleinflächen), anzuwenden. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Ist eine Kompostierung von bestimmten Pflanzenabfällen nicht möglich (z.B. bei hartnäckigen Gartenunkräutern wie Quecke, Vogelmiere, Brennnessel, Löwenzahn etc.), muss die Entsorgung über den Weg der mechanischen Zerkleinerung, den Wertstoffhöfen oder andere zugelassene Einrichtungen erfolgen. Das Beseitigen solcher Abfälle durch Verlagerung in den öffentlichen Verkehrsraum der Anlage oder der Stadt sowie das Verbrennen in allen Feuerstätten (ob fest oder beweglich) ist verboten.

Ablagerungen auf den öffentlichen Wegen der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt. Angelieferte Waren (Baustoffe, Mist usw.) sind schnellstens von den Wegen zu beräumen.

- 2.6 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. Beim Zurückschneiden von Hecken, Gebüsch, Bäume etc. in der Zeit vom 1. März bis 30. September ist größte Sorgfalt in Bezug auf Schonung von Brutstätten der Nützlinge durchzusetzen. Eine Rodung hat in diesem Zeitraum zu unterbleiben.
- 2.7 Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu vermeiden. Wenn unbedingt nötig, sind nur solche Präparate einzusetzen, die auf der Verpackung die Aufschrift „Zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen“ tragen. Auch der Einsatz von Salzen ist nicht erlaubt.

3. Baulichkeiten in Kleingärten

- 3.1 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum Dauerwohnen geeignet sein. Das Vermieten der Laube an Dritte ist nicht gestattet.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten und genehmigten Lauben haben Bestandschutz laut Bundes Kleingarten Gesetz (BKleingG) § 20a, Ziffer 7. Jedoch sind weitere An- und Umbauten sowie der Ersatz der alten Laube in der ehemaligen Größe ist nicht zulässig. Dies führt zum Wegfall des Bestandschutzes!

- 3.2 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube oder anderer Baulichkeiten im Kleingarten richtet sich nach § 3 Absatz 2 des BKleingG und der Bauordnung des Stadtverbandes Chemnitz und erfordert die Zustimmung des Vorstandes des Vereins und des Eigentümers von Grund und Boden (Siehe auch Informationsblatt und Bauordnung des Stadtverbandes Chemnitz zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Kleingartenanlagen vom Februar 2005 - beim Vorstand hinterlegt und einzusehen!). Für die Einholung der Zustimmungen ist der Bauwillige zuständig!

Generell gilt:

- Das Errichten von Zweitbauten ist nicht gestattet,
- Vorhandene Zweibauten vor dem 03.10.1990 errichtet, sind bei Pächterwechsel oder Neubau einer Laube zu entfernen,
- Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen,
- Eine Ummauerung der Freisitzfläche ist nicht gestattet,
- Festgelegte Grenzabstände für Baulichkeiten (Siehe Bauordnung Stadtverband) sind bei Neuerrichtung unbedingt einzuhalten,
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmungen erteilt wurden.

3.3 Ein begehbare Gewächshaus oder Folienzelt von max. 15 m² umbautem Raum sowie Frühbeet Kästen dürfen mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

3.4 Die Errichtung ortsfester Badebecken ist verboten. Kinderplanschbecken mit einem max. Fassungsvermögen von 2.500 Liter können im Sommer aufgestellt werden. Ein künstlich angelegter Teich, der als kleines Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, ist in der Größe von max. 4 m² mit flachem Randbereich zulässig. Er darf nicht aus Beton oder anderem gebranntem Steinmaterial bestehen. Kunstoffschalen oder Folien sind als Dichtungsmaterial gestattet.

3.5 Sickergruben sind verboten. Spül- bzw. Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind vom Garteninhaber durch geeignete Maßnahmen (deponieren, kompostieren verbunden mit Kalkung) zu entsorgen. Chemietoiletten dürfen nur verwendet werden, wenn die Entsorgung entsprechend den Vorschriften (Deponie) erfolgt.

3.6 Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den allgemeinen Vorschriften der Versorgungsunternehmen entsprechen. Der Elektroanschluss insbesondere den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN VDE-Vorschriften). Die vorhandenen Stromkreise (Licht und Steckdosen) müssen ordnungsgemäß abgesichert sein. Der Einsatz geflickter Sicherungselemente ist strengstens untersagt.

Zum Schutz vor lebensbedrohlichen Stromschlägen muss der Elektro- Anschluss zusätzlich mit einem 2 poligen Fehlerstromschutzschalter mit mindestens 0,03 A Auslösestrom ausgerüstet sein. Wasseranschlüsse müssen mit ordnungsgemäßen Absperrrichtungen versehen sein.

Die ordnungsgemäße Erfassung des Verbrauchs muss über geeichte Messeinrichtungen erfolgen. Ungeeichte Messeinrichtungen (billige Baumarktausführungen) sind nicht zugelassen. Wasseruhren und Elektrozähler unterliegen der Eichpflicht und sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fristgemäß auszutauschen.

Über die Installation der Elektro- und Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage und die Ordnung der Nutzung und Kontrolle entscheidet der Vorstand mit seinen berufenen Fachleuten! Die Plomben an den Wasseruhren dürfen nur von dazu befugten Personen entfernt werden.

4. Tierhaltung im Kleingarten

4.1 Die Kleintier- und Bienenhaltung ist im Kleingarten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Eigentümers von Grund und Boden unter Beachtung des § 20a Ziffer 7 des BkleingG möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

4.2 Das Dauerhalten von Hunden und Katzen (in Zwingern, Lauben etc.) ist im Kleingarten nicht gestattet.

Mitgebrachte Hunde sind auf öffentlichen Wegen der Anlage an der Leine zu führen. Eine eventuelle Lärmbelästigung durch lautes oder Dauerbellern ist durch geeignete Maßnahmen des Hundehalters zu unterbinden! Mitgebrachte Katzen sind so zu halten, dass der Schutz aller Vogelarten gewährleistet ist. Das Füttern wilder Katzen ist zu unterlassen, da dadurch Raubwild (Fuchs) angelockt wird. Auf den Gartenwegen hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entsorgen.

5. Wege und Einfriedungen am Kleingarten

- 5.1 Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenumzäunung (Grenze Bahn) und den Wegen der Anlage obliegen dem Verein. Die Maßnahmen werden jährlich geplant und mit Hilfe der Arbeitseinsätze im Verein realisiert.
- 5.2 Jeder Kleingarteninhaber hat die an seinem Einzelgarten angrenzenden Wege bis zur Wegemitte und seine Einfriedung (Zaun oder Hecke) zu pflegen und Instand zu halten. Zu den Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen gehören:
- Beseitigung von Unkrautwuchs auf den angrenzenden Wegen und besonders im Schnittgerinne (Weg - Zaun bzw. Hecke),
 - Beseitigung von eventuellen groben Hindernissen,
 - Regelmäßiger Heckenschnitt unter Beachtung der Gleichförmigkeit zum Nachbarn und der festgelegten Höhen unter Punkt 2.3,
 - Regelmäßige Instandhaltung der Innen- und Außenabgrenzung des Kleingartens,
 - Die umgehende Beseitigung vorübergehend notwendiger Ablagerungen an der Abgrenzung durch Baumaßnahmen etc.
 - Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus den Pflegemaßnahmen der Innen- und der Außenabgrenzung. Es ist nicht gestattet, diese Abfälle auf dem Bahngelände, im öffentlichen Raum des Vereins, der Stadt, dem ehemaligen Wismut und dem Garagengelände und am Ratsbach zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Garteninhaber mit einer Anzeige beim Ordnungsamt zu rechnen.
 - Die Abgrenzung der Einzelgärten obliegt den Garteninhabern - wobei eine Einigung beim Neubau mit dem Nachbarn angestrebt werden sollte. Zur schönen kleingärtnerischen Anlagengestaltung gehört die weitläufige Einsicht, deshalb ist bei Neuanlagen von Abgrenzungen die festgelegte Höhe unter Punkt 2.3 zu beachten.
 - Es ist nicht gestattet, durchgängig zum Nachbarn über diese Höhe hinausgehende Zierzäune aus Holz- oder anderen Elementen zu errichten!

5.3 Das Befahren des Hauptweges mit Kraftfahrzeugen ist nur in den vom Vorstand festgelegten Zeiten gestattet. Ausnahmen bilden Fahrzeuge, die der Sicherheit, dem Brandschutz, der dringenden medizinischen Hilfe, der Versorgung des Gartenheims und dem Bau- sowie der Instandhaltung dienen. Bei Baumaßnahmen außerhalb der vom Vorstand festgelegten Zeiten kann jeder Garteninhaber das Befahren des Hauptweges beim Vorstand beantragen. Er ist verpflichtet, bei Schäden an Zäunen, Sperranlage, Wege etc., die durch das Befahren entstehen können, diese ohne Verzögerung dem Vorstand zu melden, der über eventuelle Regressmaßnahmen beschließt.

Das Befahren der übrigen Wege der Anlage mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Waschen und die Instandhaltung dieser in der Anlage ist verboten.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.

Jeder Garteninhaber ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden. Eingetretene Schäden sind von ihm unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Jeder Garteninhaber, seine Angehörigen oder von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft über die Gebühr gestört werden. Den Nachbar belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Arbeiten wie Rasen- und Heckenschnitt, handwerkliche Tätigkeiten, die mit sägen, bohren, hämmern u.a. verbunden sind, dürfen nicht in den Zeiten:

- von 20.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr früh,
- von montags bis freitags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr,
- an Sonnabenden ab 13.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen

ausgeführt werden.

6.3 Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und von Campingzelten innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Kleinzelte für Kinder, sowie offene Partyzelte sind für die Dauer der Gartensaison im Kleingarten erlaubt.

6.4 Der Garteninhaber, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet im Kleingarten die Festlegungen zum Brandschutz strikt zu beachten. So dürfen im Kleingarten keine offenen Feuer jeglicher Art ganzjährig betrieben werden. Industriell gefertigte Grilleinrichtungen sind erlaubt. Sie dürfen nur zu ihrem festbestimmten Zweck betrieben werden. Beim Verlassen des Gartens ist auf vollständige Löschung der „Restglut“ zu achten.

Notwendige Sicherheitsbestimmungen bei Propangasanlagen in Lauben sind ebenfalls strikt einzuhalten. So ist auf Dichtheit der Ventile, des Druckminderers, der Schläuche und dem ordnungsgemäßen Zustand der Brenneinrichtung zu achten. Das trifft ebenfalls auf Propangasabrenngeräte für Unkraut auf Wegen und Freiplätzen zu. Die Einrichtung einer Propangasanlage ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Sie darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage von einem Sachverständigen geprüft und das von ihm ausgestellte Prüfungsdokument dem Vorstand vorgelegt wurde. Die Prüfung ist alle 3 Jahre wiederholt durchzuführen.

Feste Feuerstätten (soweit sie noch Bestandsschutz haben) dürfen nur betrieben werden, wenn eine Genehmigung (diese ist jährlich beim zuständigen Schornsteinfegermeister einzuholen!) vorliegt. Eine Rauchbelastung der Nachbarn ist zu vermeiden!

- 6.5 Der Garteninhaber ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.
- 6.6 Kommt der Garteninhaber den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Pflichten nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, auszuführende Arbeiten auf Kosten des Garteninhabers erfüllen zu lassen.

Diese Kleingartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.Mai 2008 beschlossen.

Die Kleingartenordnung vom 01.11.1993 tritt damit außer Kraft.

7. Anhang

Tabelle 1: Pflanz- und Grenzabstände wichtiger Gehölze

Gehölzart	empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
	(m)	(m)
Apfel Niederstamm Stammhöhe Bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstamm Stammhöhe Bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Schlanke Spindel u.a.	-	2,00
Kleinkronige Baumformen		
Schwarze Johannisbeere Busch	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot/weiß Busch u. Stamm	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren Spalier	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend/aufrecht	2,00/1,00	1,00/0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und -hecken	-	1,00
Viertel-/Hochstämme	Einzelbaum	3,00